

2056. Auch sind alle Vergleiche über einen Rechts- handel nichtig, der durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden war, wovon aber die Theile, oder einer von ihnen nichts wußten.

Konnte von dem Urtheil, das den Theilen unbekannt war, noch appellirt werden: so ist der Vergleich gültig.

2057. Wenn die Theile sich überhaupt über alle Handel verglichen haben, die sie etwa mit einander haben konnten: so können sie daraus keine Ursache der Umstosung herleiten, daß ihnen zur Zeit des Vergleichs Urkunden unbekannt waren, die sie nachher entdeckt haben. Ein anderes wäre, wenn einer von den Theilen solche Urkunden zurückbehalten hätte.

Der Vergleich wäre aber nichtig, wenn er eine Sache zum Gegenstand hätte, worauf, nach Ausweisung neu entdeckter Urkunden, einem von den Theilen gar kein Recht zustand.

2058. Bloße Rechnungsfehler in einem Vergleiche müssen berichtigt werden.

S e c h s z e h n t e r T i t e l .

Von dem körperlichen Zwange in bürgerlichen Sachen *).

Art. 2059. Körperliche Verhaftung hat in bürgerlichen Sachen Statt, oder man kann in dergleichen Sachen körperlich ergriffen und verhaftet werden, wegen Stel lionats.

Stellionat ist vorhanden, wenn man ein unbewegliches Gut, das einem, wie man wohl weiß, nicht zugehört, verkauft oder zur Hypothek gibt; ferner, wenn man Güter, die mit Hypothek bestrickt sind, als frei angibt, oder

*) Gesetz vom 23. Pluviose 12. Jahrs, (13. Februar 1804). Promulgirt den 3. Ventose (23. Februar 1804).

wenn man die Schuld, wofür sie mit Hypothek beschwert sind, für geringer angibt, als sie wirklich ist.

2060. Auch hat körperliche Verhaftung Statt,

1stens, für eine nothwendige Hinterlegung ;

2stens, in dem Falle der Klage auf Wiedereinsetzung in den Besitz, für die gerichtlich verordnete Räumung eines Grundstückes, woraus der Eigenthümer gewaltthätiger Weise ist gesetzt worden ; für die Erstattung der während des widerrechtlichen Besitzes davon eingenommenen Früchte, und für Schaden und Interesse, welche dem Eigenthümer durch Urtheil zuerkannt worden ;

3stens, für Zurückforderung von Geldern, die in die Hände öffentlicher. dazu bestellter Personen hinterlegt worden sind ;

4stens, für die Herbeischaffung der bei Sequestern, Commissairen und sonstigen Verwahrern niedergelegten Sachen ;

5stens, gegen gerichtliche Bürgen, und gegen die Bürgen von Personen, die körperlich gezwungen werden können, wenn sie sich diesem Zwange unterworfen haben ;

6stens, gegen alle öffentlichen Beamten, für Auslegung ihrer Urschriften oder Minuten, wenn dieselbe verordnet ist ;

7stens, gegen Notare, Avoués und Gerichtsdiener, für die Rückgabe der Schriften und der Gelder, die ihnen von ihren Clienten, zufolge ihrer Amtsverrichtungen anvertraut und eingehändigt sind.

2061. Wenn jemand auf eine petitorische *) Klage verurtheilt worden ist, ein Grundstück zu räumen, und,

*) Ich stelle eine petitorische Klage an, wenn ich dadurch den Besitz einer Sache wieder erlangen will, die mir gehört, und beweise, daß sie mir gehört. Diese Klage heißt im weitern Sinne auch Eigenthumsklage. Ihr ist entgegenge-
setzt die possessorische Klage, oder Besitzklage, wobei der Kläger weiter nichts beweist, als daß er im Besitz der streitigen Sache ist, oder daß er gewaltthätiger Weise daraus ist gesetzt worden.

nachdem das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, nicht gehorchen will: so kann durch ein zweites Urtheil die körperliche Verhaftung gegen ihn verhängt werden, und zwar fünfzehn Tage nach Insinuation des ersten Urtheils an seine Person oder Wohnort.

Ist das Grundstück oder Erbe mehr als fünf Myriameter vom Wohnorte des verurtheilten Theiles entfernt: so wird zu der Frist von fünfzehn Tagen noch ein Tag für jede fernere fünf Myriameter hinzugesetzt.

2062. Gegen Pächter kann für Bezahlung der Pacht von Bauerngütern die körperliche Verhaftung nicht verordnet werden, wenn dies im Pachtcontracte nicht förmlich ausbedungen worden ist. Jedoch kann auch gegen Pächter und Halbbauer die körperliche Verhaftung verhängt werden, wenn sie bei Endigung der Pacht den ihnen überlieferten Viehstand, und die ihnen anvertrauten Saamen und Ackergeräthe nicht aufweisen; ausgenommen, wenn sie darthun, daß der Abgang solcher Gegenstände nicht von ihnen herrührt.

2063. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, oder den Fällen, welche ein förmliches Gesetz in der Folge noch bestimmen würde, ist es allen Richtern verboten, die körperliche Verhaftung zu verhängen, allen Notaren und Gerichtsschreibern, Urkunden aufzunehmen, worin sie ausbedungen wäre, und allen Franzosen dergleichen Akte einzugehen, selbst wenn sie sie im Auslande eingingen; alles bei Strafe der Nichtigkeit, Schaden und Kosten.

2064. Selbst in den hieroben bestimmten Fällen kann die körperliche Verhaftung nicht gegen Minderjährige verhängt werden.

2065. Sie kann nicht verhängt werden für eine Summe, die geringer ist als dreihundert Franken.

2066. Gegen Leute von siebenzig Jahren, Weiber und Mädchen kann sie nur in den Fällen des Stellionats verhängt werden.

Um die siebenzigjährigen Leuten zugestandene Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist es genug, daß man sein siebenzigstes Jahr angefangen habe.

Während der Ehe kann gegen Weiber des Stellionats wegen die körperliche Verhaftung nur dann verhängt werden, wenn sie in Rücksicht der Güter getrennt sind, oder wenn sie Güter besitzen, wovon sie sich die freie Verwaltung vorbehalten haben, und zwar nur rücksichtlich der Verbindlichkeiten, die solche Güter betreffen.

Weiber, wenn sie in der Gütergemeinschaft leben, und sich in derselben gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihrem Manne verbindlich gemacht haben, können rücksichtlich solcher Verträge nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

2067. Die körperliche Verhaftung kann selbst in den Fällen, wo das Gesetz sie erlaubt, nicht angewendet werden, als kraft eines Urtheils.

2068. Ist das Urtheil, daß die körperliche Verhaftung verhängt, von der Art, daß es gegen Bürgschaft vor der Hand kann vollzogen werden: so schiebt die dagegen eingelegte Berufung die Ausübung der körperlichen Verhaftung nicht auf.

2069. Die Verfolgungen und Executionen gegen die Güter werden dadurch, daß man die körperliche Verhaftung zu Hülfe nimmt, weder aufgeschoben noch gehindert.

2070. Es ist durch alles obige nichts an den besondern Gesetzen geändert, welche die körperliche Verhaftung in Handelsfachen erlauben, noch an den Gesetzen über die Zuchtpolizei, noch auch an den Gesetzen, die Verwaltung der Staatsgelder betreffend.

Siebenzehnter Titel.

Vom Pfandvertrage *).

Art. 2071. Der Pfandvertrag **) ist eine Verabredung oder Handlung, wodurch ein Schuldner seinem

*) Gesetz vom 25. Ventose 12. Jahrs, (16. März 1804). Promulgirt den 5. Germinal (26. März 1804).

**) Nantissement.